



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 09.08.2025

Bayerische Versorgungskammer: Wer kontrolliert die Kontrolleure?

Die Investitionen der Bayerischen Versorgungskammer (BVK) in US-Immobilien werfen weiterhin Fragen auf. Bisherige Anfragen im Landtag wurden von der Staatsregierung mit Verweis auf die gesetzliche Weisungsfreiheit der Kammer und auf Vertraulichkeitsvereinbarungen weitgehend unbeantwortet gelassen. Die vorliegende Schriftliche Anfrage zielt darauf ab, dieses Informationsdefizit zu überwinden. Sie konzentriert sich nicht mehr auf die Details der Investitionen, sondern auf die Wirksamkeit der Aufsicht durch die Staatsregierung selbst. Sie stellt die zentrale Frage nach der Kontrolle der Kontrolleure und verlangt Rechenschaft darüber, welche Lehren aus ähnlichen Fällen von riskanten Geschäften öffentlicher Institutionen, wie dem Hypo-Alpe-Adria-Skandal, gezogen wurden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Inwieweit hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) im Rahmen seiner Rechts- und Versicherungsaufsicht die Prozesse der BVK zur Überwachung der von ihr beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaften überprüft? 4
- 1.b) Welche Kriterien hat die Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung des „Finanztechnischen Geschäftsplans“ der BVK für die Auswahl externer Fondsmanager vorgegeben? 4
- 1.c) Welche konkreten Nachweise forderte das StMI von der BVK an, um die Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur „unternehmerischen Vorsicht“ (Art. 15 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG) bei den US-Immobilieninvestitionen zu verifizieren? 5
- 2.a) Welche strafrechtlich relevanten Vorwürfe sind der Staatsregierung bekannt, die der staatsanwaltschaftlichen Prüfung im Zusammenhang mit den US-Investitionen der BVK zugrunde liegen? 6
- 2.b) Inwieweit hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion die BVK dazu angehalten, eine interne Überprüfung der Investitionsentscheidung durchzuführen, nachdem die Vorwürfe bekannt wurden? 6
- 2.c) Welche konkreten Maßnahmen hat das StMI bisher ergriffen, um die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Prüfung in die eigene aufsichtsrechtliche Bewertung einzubeziehen? 6

-
- 3.a) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass der Know-Your-Customer-Prozess (KYC-Prozess) der von der BVK beauftragten Fondsmanager die öffentlich bekannte strafrechtliche Verurteilung von ██████████ aus dem Jahr 2018 offenbar nicht als „Beanstandung“ wertete? 6
- 3.b) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung als Aufsichtsbehörde aus der offensichtlichen Mangelhaftigkeit der Due-Diligence-Prozesse externer Partner? 6
- 3.c) Hat die Staatsregierung die BVK angewiesen, die Verträge mit den verantwortlichen Fondsmanagern, deren Risikobewertung offenbar unzureichend war, zu überprüfen oder zu beenden? 7
- 4.a) Welche konkreten „Lessons Learned“ aus dem Hypo-Alpe-Adria-Skandal wurden nach 2010 in die Überwachungsmechanismen für staatsnahe Finanzinstitutionen, insbesondere die BVK, integriert? 7
- 4.b) Inwieweit hat die Staatsregierung die BVK dazu aufgefordert, ihre Risikobewertungsmodelle im Hinblick auf Investments in Schwellen- oder Risikomärkten zu überarbeiten? 7
- 4.c) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die in der Vergangenheit als „aufsichtsfrei“ angesehenen Geschäftsbereiche öffentlicher Institutionen heute einer effektiven und transparenten Kontrolle unterliegen? 8
- 5.a) Welche Gespräche haben seit dem 25. September 2024 zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und Vertretern der BVK und/oder externen Dienstleistern stattgefunden (bitte unter Angabe von Datum, Ort, Teilnehmern und Gesprächsthemen)? 8
- 5.b) Inwieweit wurden bei diesen Besprechungen die personellen Veränderungen bei der BVK und bei Deutsche Finance America thematisiert? 8
- 5.c) Welche konkreten Konsequenzen hat die Staatsregierung aus diesen Gesprächen und der personellen Veränderung gezogen? 9
- 6.a) Wann wurde die Staatsregierung über die Klage des Immobilienentwicklers ██████████ gegen seinen deutschen Geldgeber in einem Schiedsverfahren über 85 Mio. US-Dollar informiert (bitte auch angeben, auf welche Weise dies geschah)? 9
- 6.b) Inwieweit hat diese Entwicklung die aufsichtsrechtliche Bewertung der Investments durch die Staatsregierung verändert? 9
- 6.c) Welchen Stand hat das Zivilverfahren in den USA, in dem die BVK als Beklagte geführt wird (bitte auch angeben, welche Kenntnis die Staatsregierung über eine mögliche Beilegung der Klage vorab hat)? 9
- 7.a) Wie hoch sind die aktuell der Staatsregierung bekannten realisierten oder drohenden Verluste aus den US-Immobilieninvestitionen der BVK (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach den Projekten in Los Angeles, New York, Miami und San Francisco)? 9

7.b)	Inwieweit wurden die personellen Konsequenzen bei der BVK und der Deutschen Finance bereits in der Neubewertung der Portfolios berücksichtigt?	9
7.c)	Welche Kosten sind der BVK bis heute durch die Rechtsberatung in den laufenden und abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den ████████-Projekten entstanden?	10
8.a)	Inwieweit wurden die Erfahrungen aus den US-Immobilieninvestitionen in die Strategie der neuen Kapitalverwaltungsgesellschaft UI BVK KVG integriert?	10
8.b)	Welche konkreten Änderungen bei den Due-Diligence-Prozessen und der Auswahl von Investmentpartnern wurden für die neue Gesellschaft vorgenommen?	11
8.c)	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Höhe der Abschreibungen, die auf Ebene der Zielfonds und nicht auf Ebene der BVK vorgenommen wurden?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.09.2025

Vorbemerkung:

Die Bayerische Versorgungskammer (BVK) ist eine dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) unmittelbar nachgeordnete staatliche Oberbehörde. Sie ist das gemeinsame Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden rechtsfähigen Versorgungsanstalten des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 1 Satz 1 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG).

In dieser Funktion ist die Versorgungskammer verpflichtet, die eingenommenen Beiträge rentierlich am Kapitalmarkt anzulegen. Dabei ist sie von staatlichen Weisungen frei (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 VersoG). Der Verwaltungsrat der jeweiligen Versorgungsanstalt, der aus gewählten Vertretern der Versicherten besteht, überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer und kann Richtlinien zur Anlage des Anstaltsvermögens aufstellen (Art. 4 Abs. 2 und 4 VersoG). Die Anstalten unterliegen unbeschadet dessen der Rechts- und Versicherungsaufsicht (Art. 18 VersoG).

- 1.a) Inwieweit hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) im Rahmen seiner Rechts- und Versicherungsaufsicht die Prozesse der BVK zur Überwachung der von ihr beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaften überprüft?**

- 1.b) Welche Kriterien hat die Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung des „Finanztechnischen Geschäftsplans“ der BVK für die Auswahl externer Fondsmanager vorgegeben?**

Die Fragen 1 a und 1 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMI steht keine Befugnis zur Überwachung der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Wege der Rechts- und Versicherungsaufsicht zu. Gleiches gilt für Vorgaben von Kriterien für die Auswahl externer Fondsmanager.

Die Versorgungsanstalten haben ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anzulegen. Dabei ist ein risikoadäquates Kapitalanlagemanagement mit ausreichenden Sicherheitsreserven sicherzustellen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 VersoG).

Dies wird umgesetzt durch ein qualifiziertes Kapitalanlagemanagement, geeignete interne Anlagegrundsätze und Kontrollverfahren und eine perspektivische Anlagepolitik (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – DVVersoG). Der finanztechnische Geschäftsplan enthält hierfür geeignete Verfahren.

Zu den Bestandteilen des finanztechnischen Geschäftsplans gehören gemäß § 5 Abs. 2 DVVersoG aktuarielle Überprüfungen und Bewertungen zu den Kapitalanlagen, Bestimmungen über die notwendigen Marktschwankungsreserven und zur Organisation des Risikomanagements, Sonderregelungen zu Anlagen mit erhöhtem Risiko und sonstige Berichts- und Überprüfungspflichten. Entsprechend werden im finanztechnischen Geschäftsplan organisatorische Regelungen sowie relevante Verfahren und Abläufe

im Bereich der Kapitalanlage der Versorgungsanstalten festgelegt und insbesondere auch das diesbezügliche Risikomanagement geregelt.

Soweit sich die Versorgungsanstalten im Rahmen ihres Kapitalanlagemanagements dafür entscheiden, als Anleger in Investmentvermögen (Fonds) zu investieren, liegt die Verantwortung für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Kapitalverwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung im Inland, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Investmentvermögen zu verwalten. Verwaltung eines Investmentvermögens liegt vor, wenn mindestens die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement für ein oder mehrere Investmentvermögen erbracht wird (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch – KAGB). Aufsichtsbehörde über die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist gemäß § 5 Abs. 1 KAGB die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die investierten Fonds selbst unterliegen der Aufsicht der jeweiligen Kapitalanlagenaufsichtsbehörden i. d. R. des Sitzlandes der Fondsgesellschaft.

Auch die Auswahl und Überwachung der Fondsmanager obliegt der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die nicht unter der Aufsicht des StMI steht.

1.c) Welche konkreten Nachweise forderte das StMI von der BVK an, um die Einhaltung der gesetzlichen Pflicht zur „unternehmerischen Vorsicht“ (Art. 15 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG) bei den US-Immobilieninvestitionen zu verifizieren?

Das StMI überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Berichtspflichten.

Gemäß §9 DVVersoG gelten bei der Anlage des gebundenen Vermögens der Versorgungsanstalten die für die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen zu beachtenden Vorschriften der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV). Diese gibt einen Katalog zulässiger Anlageformen vor. Gemäß AnIV sind daneben nach Risiko gestaffelte Maximalquoten zur Mischung der verschiedenen Anlagearten und Streuung der Anbieter von Kapitalanlagen einzuhalten.

Das StMI lässt sich mindestens quartalsweise über die Zusammensetzung der Kapitalanlage berichten. Dies beinhaltet auch eine detaillierte Durchschau auf die Zielfondsebene und die Zuordnung gemäß dem nach §2 AnIV zugelassenen Anlagekatalog. Die Auswertung und Analyse der Berichte durch die Aufsicht führt regelmäßig zur Anforderung weiterer Erläuterungen.

Zudem werden monatliche Berichte zu Entwicklungen der Reserve- und Kapitalmarktsituation analysiert. Weiterhin überprüft die Aufsicht quartalsweise das Risikokennzahlensystem. Des Weiteren werden stichprobenhafte Überprüfungen der Anlagestruktur vorgenommen. Bezüglich des Liquiditätsmanagements werden regelmäßig Erläuterungen und Ausführungen zu internen Vorgaben und Vorgehensweisen der Versorgungskammer eingeholt.

Für den Bereich des Risikomanagements werden Berechnungen und Modelle verwendet, die Auskunft über mögliche Risiken und Verluste geben. Veränderungen in deren Systematik werden aufsichtlich überprüft und unterliegen einem Genehmigungsverbehalt. Die Berichte des Risikomanagements werden jährlich sowie anlassbezogen übermittelt und aufsichtlich geprüft.

Aufsichtsrechtlich wird die Aufrechterhaltung der notwendigen Kontrollfunktionen (Controlling, Risikomanagement, interne Revision) überprüft. Weiterhin wird auch auf eine detaillierte Information und Beteiligung der zuständigen Gremien geachtet; dies erfolgt durch eine regelmäßige Teilnahme an den Gremiensitzungen.

Das Risikomanagement für den konkreten „US-Immobilienfonds“ liegt bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Eine aufsichtliche Zuständigkeit des StMI besteht insoweit nicht.

2.a) Welche strafrechtlich relevanten Vorwürfe sind der Staatsregierung bekannt, die der staatsanwaltschaftlichen Prüfung im Zusammenhang mit den US-Investitionen der BVK zugrunde liegen?

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I wurde dort aufgrund eines von der Versorgungskammer übergebenen internen Untersuchungsberichts am 8. August 2025 ein Vorermittlungsvorgang im Zusammenhang mit dem US-Investment der Versorgungskammer eingetragen. Die Prüfung, ob ein strafrechtlicher Anfangsverdacht vorliegt, dauert derzeit noch an.

2.b) Inwieweit hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion die BVK dazu angehalten, eine interne Überprüfung der Investitionsentscheidung durchzuführen, nachdem die Vorwürfe bekannt wurden?

Die Versorgungskammer hat eigeninitiativ eine Überprüfung der Investitionsentscheidung angestoßen.

2.c) Welche konkreten Maßnahmen hat das StMI bisher ergriffen, um die Ergebnisse der staatsanwaltlichen Prüfung in die eigene aufsichtsrechtliche Bewertung einzubeziehen?

Es liegen dem StMI noch keine Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Prüfung vor.

3.a) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass der Know-Your-Customer-Prozess (KYC-Prozess) der von der BVK beauftragten Fondsmanager die öffentlich bekannte strafrechtliche Verurteilung von ████████ aus dem Jahr 2018 offenbar nicht als „Beanstandung“ wertete?

Die Fondsmanager unterliegen nicht der Aufsicht des StMI. Zu der Frage, ob Herr ████████ strafrechtlich verurteilt wurde, liegen dem StMI keine eigenen Erkenntnisse vor.

3.b) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung als Aufsichtsbehörde aus der offensichtlichen Mangelhaftigkeit der Due-Diligence-Prozesse externer Partner?

Die in der Frage in Bezug genommenen Akteure unterliegen nicht der Aufsicht des StMI. Soweit den Versorgungsanstalten mangelhafte Due-Diligence-Prozesse von Vertragspartnern bekannt werden, werden durch die Versorgungskammer entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um dem entgegenzuwirken. Bei der Vergabe von neuen Aufträgen wird im Rahmen der Due-Diligence-Prozesse das bisher bekannte Geschäftsverhalten des Vertragspartners berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall werden alle Ergebnisse und daraus resultierende Anpassungen der Prozesse aufsichtsrechtlich eng begleitet.

3.c) Hat die Staatsregierung die BVK angewiesen, die Verträge mit den verantwortlichen Fondsmanagern, deren Risikobewertung offenbar unzureichend war, zu überprüfen oder zu beenden?

Eine Anweisung zur Beendigung (Kündigung) der Verträge ist rechtlich nicht möglich, da die Versorgungsanstalten nicht Vertragspartner der Fondsmanager sind, sondern die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Versorgungskammer hat im Übrigen umfassend eigeninitiativ reagiert und überprüft alle erforderlichen und rechtlich möglichen Maßnahmen. Hierüber wird die Aufsicht laufend informiert. Eine Anweisung der Versorgungskammer zu bestimmten Schritten war deshalb bisher nicht notwendig.

4.a) Welche konkreten „Lessons Learned“ aus dem Hypo-Alpe-Adria-Skandal wurden nach 2010 in die Überwachungsmechanismen für staatsnahe Finanzinstitutionen, insbesondere die BVK, integriert?

Die in der Frage angesprochenen „Lessons Learned“ aus dem Hypo-Alpe-Adria-Skandal stehen im Zusammenhang mit der globalen Banken- und Finanzkrise. Die Auswirkungen insgesamt führten zu umfangreichen Überprüfungen.

Betreffend die Versorgungskammer wurde die Versicherungsaufsicht konsolidiert und verstärkt, weitere Kontrollmechanismen wurden installiert. Zu den installierten Kontrollmechanismen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen. Insbesondere wurde das Instrument des finanztechnischen Geschäftsplans geschaffen, das durch die Genehmigungspflicht gemäß § 11 Abs. 2 VersoG weitere Zugriffs- und Kontrollmechanismen bietet.

4.b) Inwieweit hat die Staatsregierung die BVK dazu aufgefordert, ihre Risikobewertungsmodelle im Hinblick auf Investments in Schwellen- oder Risikomärkten zu überarbeiten?

Für die Versorgungsanstalten gelten bereits seit Langem neben den gesetzlichen Vorgaben weitere investimentrechtliche Vorschriften der Aufsicht. Diese Vorgaben haben sich insgesamt bewährt.

Gemäß § 2 AnIV gelten ausführliche Vorgaben zu den für das gebundene Vermögen der Versorgungsanstalten zugelassenen Anlagearten. Dieser „Anlagekatalog“ enthält für einzelne Anlagearten präzise weitere Vorgaben und Einschränkungen, die in dem ebenfalls für anwendbar erklärten Umsetzungsrundschreiben der BaFin (Rundschreiben 11/2017 [VA]) konkretisiert werden. Durch die zugelassenen Höchstquoten nach § 3 AnIV werden risikoreichere Anlagearten begrenzt. Vorgaben zur Streuung auf unterschiedliche Schuldner gemäß § 4 AnIV sollen zusätzliche Risikokonzentrationen verhindern. Die Einhaltung der Quoten wird im Rahmen der Quartalsberichterstattung zur Kapitalanlage nachgewiesen und detailliert dargestellt.

Dieses Regelwerk bildet zusammen mit den für anwendbar erklärten Rundschreiben der BaFin zu spezifischen Anlagearten bereits ein austariertes System von Vorgaben zur Kapitalanlage, insbesondere auch zu den Investments in Schwellen- und Risikomärkten. Innerhalb dieses Regelwerks sind dennoch weitere Einschränkungen und interne Vorgaben, die aus dem Risikoprofil und aus der speziellen Portfoliozusammensetzung der einzelnen Versorgungsanstalten resultieren, von

der Versorgungskammer vorzunehmen. Auch in diesem Bereich finden regelmäßige und anlassbezogene Überprüfungen der Wirksamkeit und der Notwendigkeit der Anpassungen von Vorgaben, Verfahren und Prozessen statt.

Im vorliegenden Fall wird das StMI von der Versorgungskammer laufend über aktuelle Entwicklungen und Zwischenergebnisse informiert. Sollte sich nach versicherungsaufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten weiterer Überprüfungs- oder Handlungsbedarf bei den verwendeten Risikobewertungsmodellen im Hinblick auf Investments in Schwellen- und Risikomärkte ergeben, werden entsprechende Maßnahmen aufsichtlich vorgegeben.

4.c) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die in der Vergangenheit als „aufsichtsfrei“ angesehenen Geschäftsbereiche öffentlicher Institutionen heute einer effektiven und transparenten Kontrolle unterliegen?

Im Hinblick auf die Institutionen der im VersoG geregelten Versorgungsanstalten kann festgehalten werden, dass es dort keine aufsichtsfreien Geschäftsbereiche gibt. Die Versorgungsanstalten unterliegen gemäß Art. 18 VersoG der Rechts- und Versicherungsaufsicht. Die gesetzlichen Regelungen und Kontrollmechanismen im Bereich der Geschäftsorganisation, des Risikomanagements und der Kapitalanlage wurden verstärkt (siehe Antworten zu den Fragen 1 a, 1 b, 1 c, 4 b). Die gesetzlichen Regelungen finden sich im VersoG, der DVVersoG und den Vorgaben zur Kapitalanlage gemäß der AnIV. Diese wurden durch weitere Vorgaben zu einem adäquaten Anlagemanagement, einem angemessenen Liquiditätsmanagement und einem Risiko- und Risikokennzahlensystem ergänzt. Weiterhin schaffen die gesetzlich vorgesehenen Berichtspflichten Transparenz und stellen eine effektive Kontrolle dar.

5.a) Welche Gespräche haben seit dem 25. September 2024 zwischen Mitgliedern der Staatsregierung und Vertretern der BVK und/oder externen Dienstleistern stattgefunden (bitte unter Angabe von Datum, Ort, Teilnehmern und Gesprächsthemen)?

Im Zusammenhang mit dem in der Vorbemerkung der Schriftlichen Anfrage angesprochenen Sachverhalt hat der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration mit dem Vorstandsvorsitzenden der Versorgungskammer und dessen Stellvertreter am 1. August 2025 telefoniert.

Ansonsten sind dem StMI, abgesehen von der möglichen gemeinsamen Teilnahme an Veranstaltungen im nachgefragten Zeitraum, keine Gespräche von Mitgliedern der Staatsregierung (Art. 43 Abs. 2 Bayerische Verfassung – BV) und Vertretern der Versorgungskammer sowie im thematischen Zusammenhang der Schriftlichen Anfrage aufgetretenen externen Dienstleistern bekannt.

5.b) Inwieweit wurden bei diesen Besprechungen die personellen Veränderungen bei der BVK und bei Deutsche Finance America thematisiert?

Bei dem in der Antwort zu Frage 5 a genannten Telefonat wurden unter anderem auch personelle Veränderungen thematisiert.

5.c) Welche konkreten Konsequenzen hat die Staatsregierung aus diesen Gesprächen und der personellen Veränderung gezogen?

In dem in der Antwort zu Frage 5 a genannten Telefonat hat die Versorgungskammer dargestellt, dass sie selbstständig bereits umfassend reagiert hat. Erforderliche Maßnahmen wurden analysiert. Über bereits eingeleitete und geplante Schritte wurde informiert.

6.a) Wann wurde die Staatsregierung über die Klage des Immobilienentwicklers ██████ gegen seinen deutschen Geldgeber in einem Schiedsverfahren über 85 Mio. US-Dollar informiert (bitte auch angeben, auf welche Weise dies geschah)?

Die Einleitung eines Schiedsverfahrens durch Herrn ██████ wurde erstmals im Rahmen einer Videokonferenz am 13. Juni 2025 mit Vertretern des Vorstands der Versorgungskammer und Vertretern des StMI auf Arbeitsebene thematisiert.

6.b) Inwieweit hat diese Entwicklung die aufsichtsrechtliche Bewertung der Investments durch die Staatsregierung verändert?

Gemäß Darstellung der Versorgungskammer lag die Ursache der Einleitung des Schiedsverfahrens bei einem beteiligten Dienstleister des Fondsinvestments. Zwischenzeitlich wurde das Schiedsverfahren vom Kläger vollständig zurückgezogen.

6.c) Welchen Stand hat das Zivilverfahren in den USA, in dem die BVK als Beklagte geführt wird (bitte auch angeben, welche Kenntnis die Staatsregierung über eine mögliche Beilegung der Klage vorab hat)?

Nach Auskunft der Versorgungskammer sind die beiden in New York anhängigen Klagen zwischenzeitlich von der Klägerseite gegen die Versorgungskammer zurückgenommen und somit für sie gegenstandslos geworden.

7.a) Wie hoch sind die aktuell der Staatsregierung bekannten realisierten oder drohenden Verluste aus den US-Immobilieninvestitionen der BVK (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach den Projekten in Los Angeles, New York, Miami und San Francisco)?

Die Versorgungskammer hat nach Kenntnis des StMI im Zusammenhang mit den US-Immobilieninvestments zum heutigen Stand keinerlei Abschreibungen oder Rückstellungen in den Einzelbilanzen der investierten Versorgungseinrichtungen vornehmen müssen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 c verwiesen.

7.b) Inwieweit wurden die personellen Konsequenzen bei der BVK und der Deutschen Finance bereits in der Neubewertung der Portfolios berücksichtigt?

Nach Auskunft der Versorgungskammer werden das operative Tagesgeschäft und die Geschäftsentwicklung der Versorgungskammer durch einzelne personelle Veränderungen grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Personelle Veränderungen bei externen Partnern werden im Rahmen des laufenden Monitorings durch den verantwortlichen Alternativen Investment Fondsmanager (AIFM) des Zielfonds berücksichtigt. Die Ver-

sorgungskammer überwacht die Entwicklungen im Rahmen bestehender Governance- und Kontrollprozesse.

Personelle Konsequenzen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf den Verkehrswert eines Immobilienportfolios. Dieser wird jährlich durch von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragte unabhängige Gutachter ermittelt und anschließend von dieser auf Plausibilität geprüft sowie mit Marktdaten abgeglichen. Falls erforderlich werden konkrete Maßnahmen ergriffen, um potenzielle Risiken zu minimieren und die Anlegerinteressen nachhaltig zu schützen.

7.c) Welche Kosten sind der BVK bis heute durch die Rechtsberatung in den laufenden und abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den ████████-Projekten entstanden?

Nach Auskunft der Versorgungskammer halten die von der Versorgungskammer verwalteten Anstalten nur indirekt Anteile an einem Fonds, der seinerseits wiederum indirekt passiv als Investor in die entsprechenden Projekte investiert ist. Betreffend die Rechtsstreitigkeiten in den USA hat die verantwortliche Kapitalverwaltungsgesellschaft in Vertretung für den Zielfonds die Rechtsberatung einheitlich – auch für die Versorgungskammer – organisiert. Die Höhe der Kosten kann daher derzeit nicht beziffert werden, da diese, wie andere Verwaltungskosten und Auslagen vertragsgemäß auch, zunächst direkt im Zielfonds verrechnet werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die beiden in New York anhängigen Klagen zwischenzeitlich von der Klägerseite gegen die Versorgungskammer zurückgenommen und somit für sie gegenstandslos geworden sind.

8.a) Inwieweit wurden die Erfahrungen aus den US-Immobilieninvestitionen in die Strategie der neuen Kapitalverwaltungsgesellschaft UI BVK KVG integriert?

Nach Auskunft der Versorgungskammer ist die UI BVK Kapitalverwaltungsgesellschaft, Frankfurt am Main (UI BVK KVG), ein selbstständiger, auf die Versorgungseinrichtungen der Versorgungskammer spezialisierter Servicedienstleister innerhalb der Universal-Gruppe, unter anderem für zukünftige Immobilieninvestments der BVK-Versorgungseinrichtungen. Dabei stützt sich die Strategie dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft auf die in den Anlagebedingungen des jeweiligen Portfolios hinterlegte strategische Asset-Allokationsplanung, die sie mit spezialisierten Immobilienmanagern umsetzt und die kontinuierlich weiterentwickelt wird, indem insbesondere auch die Erkenntnisse aus bestehenden sowie abgeschlossenen Portfolios berücksichtigt werden. Die Ausrichtung wird in einem kontinuierlichen Prozess überprüft und angepasst, um frühzeitig auf Marktveränderungen und Portfolioerfahrungen reagieren zu können.

Auch wenn die Zielfonds selbst nicht von der Universal-Gruppe verwaltet werden, werden die aus den US-Investments gewonnenen Erkenntnisse nach Kenntnis der Versorgungskammer strukturiert ausgewertet und in Form von Anpassungen bei Marktselektion, Partnerwahl, Due-Diligence-Prozessen und Risikosteuerung in die strategische Ausrichtung der UI BVK KVG integriert.

8.b) Welche konkreten Änderungen bei den Due-Diligence-Prozessen und der Auswahl von Investmentpartnern wurden für die neue Gesellschaft vorgenommen?

Die UI BVK KVG unterliegt als Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagengesetzbuches (KAGB) der Zulassung und Aufsicht der BaFin (vgl. § 5 KAGB). Dies gilt auch für die für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden europa- und bundesrechtlichen Vorschriften, z. B. für ein angemessenes Risikomanagementsystem (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAGB).

Die Versorgungskammer hat keine direkten Eingriffsmöglichkeiten auf den Due-Diligence-Prozess der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Nach Informationen der Versorgungskammer verfügt die UI BVK KVG im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bereits über einen ausgeprägten und bewährten Due-Diligence-Ansatz mit einem risikominimierenden Ansatz bei der Auswahl von Investmentpartnern. Dabei werden auch Erfahrungen der Universal-Gruppe mit Investmentpartnern systematisch berücksichtigt und verarbeitet. Die laufende Anpassung der Prozesse erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei Marktteilnehmern und an den Immobilienmärkten.

8.c) Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Höhe der Abschreibungen, die auf Ebene der Zielfonds und nicht auf Ebene der BVK vorgenommen wurden?

In den Fonds wurden nach aktuellem Stand insgesamt 163 Mio. Euro (Wechselkurs zum 4. September 2025) des von den Versorgungsanstalten zur Verfügung gestellten Kapitals abgeschrieben.

Wirtschaftlich entscheidend sind allerdings nicht die Ergebnisse auf Ebene des Zielfonds, sondern die positiven Ergebnisse auf Ebene des Masterfonds der jeweiligen Versorgungsanstalten. Diese haben aufgrund der breit diversifizierten Kapitalanlage 2024 den Hauptanteil zur Nettoerendite von rund 3,4 Prozent im Jahr 2024 erzielt und somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Versorgungsleistungen geliefert. Daher stellen die über Fonds erfolgten Investitionen in die hier gegenständlichen US-Immobilienprojektentwicklungen keine Gefährdung der Versorgungsleistungen der Versorgungsanstalten dar.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.